

B E G R Ü N D U N G
zum Bebauungsplan Nr. 6
der Gemeinde Delingsdorf

Gebiet: Südlich Dorfstraße, rückwärtig Nr. 8 bis gerade
Nr. 14, westlich Huskoppel Nr. 5 und Nr. 6

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite :</u>
1. Allgemeines	3 - 4
2. Gründe für die Aufstellung	5
3. Inhalt des Bebauungsplanes	6 - 7
4. Erschließungsmaßnahmen	8 - 11
5. Maßnahmen zur Pflege der Landschaft	12 - 13
6. Maßnahmen zum Schutze vor schädlichen Immissionen	14
7. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Boden	15
8. Überschlägliche Ermittlung der Erschließungskosten ..	16 - 17
9. Hinweise	18
Vermerk: Beschluß über die Begründung	19

Anlagen: Lärmtechnische Untersuchung für den
Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Delingsdorf
MASUCH+OLBRISCH, Ingenieurgesellschaft mbH
22113 Oststeinbek

Informeller Plan mit Darstellung der
geplanten Regenwasserkläranlage

GEMEINDE DELINGSDORF

Kreis Stormarn

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 6
der Gemeinde Delingsdorf

Gebiet: Südlich Dorfstraße, rückwärtig Nr. 8 bis gerade Nr. 14,
westlich Huskoppel Nr. 5 und Nr. 6.

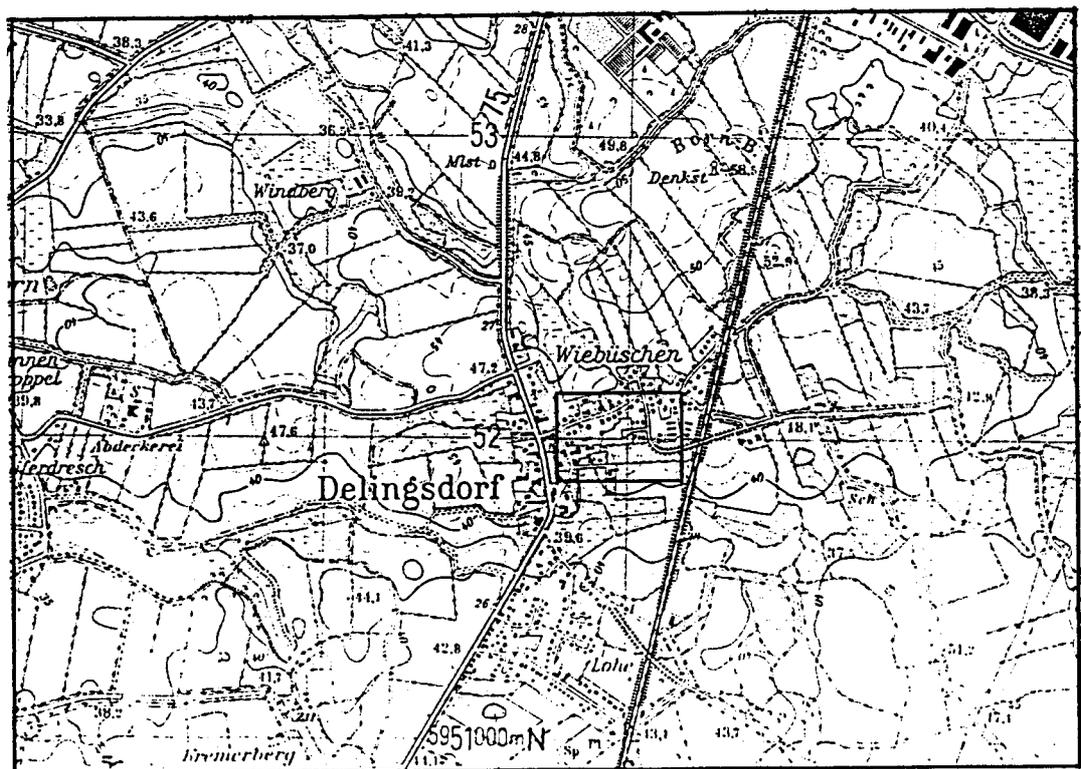
1. Allgemeines:

Die Gemeindevertretung Delingsdorf beschloß die Aufstellung des Bebauungsplanes nr. 6, Gebiet: Südlich Dorfstraße, rückwärtig Nr. 8 bis gerade Nr. 14, westlich Huskoppel Nr. 5 und Nr. 6 in der Sitzung der Gemeindevertretung Delingsdorf am 27. Februar 1990.

Als Kartengrundlage dient eine Montage und Vergrößerung der Flurkarten. Die Höhenlinien wurden aus der Deutschen Grundkarte hineinvergrößert.

Zur Lageverdeutlichung ist in der nachfolgenden Übersicht im Maßstab 1 : 25.000 der topographische Ausschnitt der Planzeichnungen (Teil A) des Bebauungsplanes Nr. 6 entsprechend dargestellt.

Übersichtsplan M 1 : 25.000



Mit der Ausarbeitung der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 6 wurde die ML-PLANUNG Gesellschaft für Bauleitplanung mbH, Alte Dorfstraße 52 in 23847 Meddewade beauftragt.

Der Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Delingsdorf wird aufgestellt auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes und seiner zwischenzeitlich wirksamen Änderungen sowie der in Aufstellung befindlichen 7. Änderung.

Bei den Bauflächen des Plangebietes handelt es sich im Bereich der Straßenrandbebauung entlang der Dorfstraße um eine offene, lockere Bebauung mit Gebäuden aus neuerer Zeit. Neben der Baulücke des zwischenzeitlich aufgegebenen landwirtschaftlichen Betriebes ist der rückwärtige Teil des Plangebietes bisher unbebaut.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 6 umfaßt im wesentlichen folgende Flächen:

Als Bauflächen "Dorfgebiet" (MD) die drei bereits bebauten Grundstücke entlang der Dorfstraße sowie die westlich der Stichstraße gelegenen Baugrundstücke mit einer Fläche von ca. 0,62 ha. Als Bauflächen "Allgemeines Wohngebiet" (WA) die übrigen Bauflächen des Baugebietes östlich der Stichstraße und südlich, rückwärtig der Dorfstraße mit einer Fläche von ca. 0,44 ha. Als Verkehrsflächen die vorhandene Dorfstraße, die neu zu erstellende Stichstraße als Verkehrsberuhigter Bereich sowie der umzubauende Wendehammer am Ende der Straße Huskoppel mit einer Fläche von ca. 0,25 ha. Als Fläche für die Abwasserbeseitigung - Regenwasserrückhaltebecken - der Bereich der vorhandenen Anlage an der südlichen Plangebietsgrenze mit einer Fläche von ca. 0,07 ha. Als private Grünfläche - Extensivgrünland - die das vorgenannte Regenwasserrückhaltebecken umfassende Flächen mit einer Fläche von ca. 0,03 ha.

Andere Flächen sind nicht Bestandteil des Plangebietes.

2. Gründe für die Aufstellung:

Das Erfordernis der Überplanung ergibt sich im wesentlichen in der Bereitstellung neuer Bauflächen zur Deckung des in der Gemeinde Delingsdorf bestehenden örtlichen Baulandbedarfes. Hierbei kommt diesem Plangebietsbereich besondere Bedeutung zu. Mittel- bis langfristig ist die Weiterentwicklung der Ausweisung von Bauland in südlich angrenzende Bereiche entsprechend den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes vorgesehen. Der Bebauungsplan Nr. 6 ist hier der erste Planabschnitt. Daher ist die verkehrliche Anbindung so vorzusehen, daß das künftig südlich gelegene Plangebiet durch die hier vorgesehene Anbindung der Stichstraße über die Dorfstraße angebunden werden kann. Neben der Ausweisung von notwendigen Bauflächen soll insbesondere die Sicherung innerörtlicher Frei- und Grünflächen vorgenommen werden, um in den jeweiligen Plangebieten einen hohen Erholungs- und Erlebniswert zu sichern. Insgesamt ist eine Orientierung an der vorhandenen Bebauung in der älteren Ortslage des Dorfes vorgesehen.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen und Festsetzungen soll eine für das Ortsbild und die Ortsgestaltung verbesserte Lösung der verbindlichen Bepflanzung dieses Bereiches gegeben werden.

Für den Westteil des Plangebietes und den Bereich der Altbebauung entlang der Dorfstraße ist die Art der baulichen Nutzung als Dorfgebiet vorgesehen. Dies geschieht insbesondere im Hinblick auf die hier sich nach Westen fortsetzende vorhandene Dorfstruktur, die sich darüber hinaus dann in westlicher Richtung entlang der Bundesstraße 75 weiter entwickelt. Dieser Bereich, insbesondere auch entlang der Dorfstraße, ist hier noch in klassischer Weise mit Betriebsstellen landwirtschaftlicher Betriebe durchsetzt und von einer starken, gemischten Nutzung geprägt. Diese Struktur soll durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes erhalten werden.

3. Inhalt des Bebauungsplanes:

Die Art der baulichen Nutzungen der Bauflächen des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Delingsdorf ist für den Randbereich entlang der Dorfstraße sowie westlich der Stichstraße als "Dorfgebiet" (MD) gemäß § 5 BauNVO festgesetzt. Die übrigen Bauflächen des Plangebietes östlich der Stichstraße rückwärtig der Dorfstraße als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Für zwei Baugrundstücke des Plangebietes sind überbaubare Flächen durch Baugrenzen geschlossen umgrenzt grundstücksbezogen festgesetzt. Für die übrigen Baugrundstücke sind auf Nachbargrundstücke übergreifende durch Baugrenzen umgrenzte überbaubare Flächen festgesetzt.

Die Bebauung der Bauflächen ist in eingeschossiger, nur mit Einzelhäusern und Doppelhäusern zu bebauenden Bauweise festgesetzt.

Die Nutzung der Grundstücke ist mit einer Grundflächenzahl von 0,25 festgesetzt. Durch Text ist weiter festgesetzt, daß für Anlagen gemäß den Ausführungen des § 19 Abs. 4 BauNVO angemessene Überschreitungen der festgesetzten Grundflächenzahl um bis zu 75 vom Hundert zulässig sind.

Die konstruktive Höhe der Drempe! bei Wohngebäuden wird mit maximal 1,0 m Höhe festgesetzt.

Zur Gestaltung der baulichen Anlagen und deren Höhenentwicklung sind Festsetzungen getroffen. Als Dachform sind hier nur Sattel- oder Walmdach zulässig, wobei Walmdächer auch als Krüppelwalmdach zulässig sind. Die Dachneigungen der Dächer sind mit 25 Grad bis 48 Grad Neigung festgesetzt, wobei für Giebelwalme die Überschreitung der festgesetzten Neigung bis 65 Grad zulässig ist. Darüber hinaus sind Ausnahmeregelungen zu den Dachneigungen getroffen.

Garagen und überdachte PKW-Einstellplätze sind mit Flachdach zulässig. Weitere Festsetzungen sind nicht getroffen.

Zu den Belangen des Schallschutzes sind durch Text entsprechende Festsetzungen für die Baugrundstücke 1; 7 und 8 getroffen.

Für das festgesetzte und dem Schutz des vorhandenen Teiches dienende Extensivgrünland sind Maßnahmen nach § 9 (1) 20 Baugesetzbuch getroffen.

4. Erschließungsmaßnahmen:

Das Plangebiet wird an seiner nördlichen Seite durch die vorhandene Dorfstraße erschlossen. Zur Erschließung des inneren Plangebietsbereiches ist die Anlegung einer Stichstraße als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich - vorgesehen. Diese Stichstraße wird so angelegt, daß sie bei einer Weiterentwicklung der Bebauung in den südlichen freien Raum, vorgegeben durch die bisherigen Bauflächen des Flächennutzungsplanes, weitergeführt werden kann und insgesamt langfristig eine Anbindung an die Dorfstraße sichert. Eine Verkehrsanbindung für den Kfz-Verkehr an die Wiesenstraße soll möglich sein und eine Realisierung künftigen Planüberlegungen vorbehalten bleiben.

Für den in das Plangebiet hineinreichenden Wendehammer der Straße Huskoppel auf der Ostseite des Plangebietes ist ein Umbau mit einer erheblich reduzierten Wendeanlage vorgesehen. Zwischen der neu geplanten Stichstraße und dem neu geplanten Wendehammer der bestehenden Straße Huskoppel ist eine verkehrliche Verbindung in Form eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes von 4,0 m Breite auch zu Gunsten der Allgemeinheit festgesetzt. Neben den besonders bezeichneten Begünstigten des GFL-Rechtes gilt für die Allgemeinheit nur das Gehrecht.

Der Bedarf von notwendigen Flächen für das Parken von Fahrzeugen ist durch die Anlegung von insgesamt 7 Parkplätzen in der Stichstraße zu decken. Für zwei rückwärtig liegende Baugrundstücke wird die Erschließung durch ein festgesetztes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht von 3,5 m Breite sichergestellt.

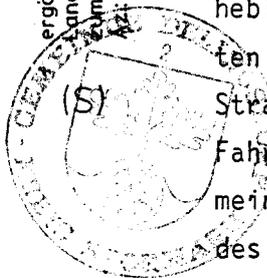
Die verkehrliche Erschließung ist zum einen durch die vorhandenen Straßen Dorfstraße und Huskoppel, und zum anderen durch die neu anzulegende Stichstraße sowie als private Erschließung durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte vorgesehen.

Die Dorfstraße besteht in folgendem Regelquerschnitt 1,5 m Fußweg, 5,5 m Fahrbahn, 0,5 m bis 1,5 m befestigter Randstreifen.

Die Straße Huskoppel besteht in folgendem Regelquerschnitt 1,5 m Fußweg, 5,5 m Fahrbahn, 1,5 m Fußweg.

Die Stichstraße ist in wechselnden Querschnitten geplant. Im Einmündungsbereich zur Dorfstraße ist in einer Tiefe von ca. 15 m ein Ausbau im Trennsystem entsprechend der in der Planzeichnung dargestellten Querschnitt geplant. Der übrige Bereich der Stichstraße ist als Verkehrsberuhigter Bereich vorgesehen. Auch hierzu sind Querschnitte

ergänzt gemäß Hinweis Nr. 3 aus Verfügung
Landrat Bauamt/Plangenehmigungsbehörde
zum Anzeigeverfahren vom 19. April 1995
AZ: 60/22-62.014 (6)



vorgegeben. Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind in einer Breite von 4,0 m bzw. 3,5 m vorgesehen.

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluß an das bereits in der Dorfstraße bestehende Versorgungsleitungsnetz des Versorgungsträgers SCHLESWAG AG vom Wasserwerk Bargtheide sichergestellt. Notwendige Ergänzungen im öffentlichen wie auch im privaten Bereich sind mit dem Versorgungsträger einvernehmlich abzustimmen.

Die Versorgung mit elektrischer Energie ist durch das bestehende elektrische Versorgungsleitungssystem des Versorgungsträgers SCHLESWAG AG sichergestellt. Darüber hinaus notwendige Versorgungseinrichtungen sind mit dem Versorgungsträger für den öffentlichen wie auch privaten Bereich einvernehmlich abzustimmen.

Die Versorgung mit Erdgas ist durch das bestehende und für das Baugebiet zu ergänzende Versorgungsleitungssystem des Versorgungsträgers HAMBURGER GASWERKE GMBH sichergestellt. Die Sicherung der Versorgungsleitungen kann über die Stichstraße und die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte erfolgen. Es sind hierfür jedoch baumfreie Trassen freizuhalten. Notwendige Ergänzungen im öffentlichen und privaten Bereich sind mit dem Versorgungsträger einvernehmlich abzustimmen.

Die Gemeinde Delingsdorf ist an das Ortsnetz der DEUTSCHEN TELEKOM AG in Bargtheide angeschlossen. Notwendige Ergänzungen des Versorgungsleitungsnetzes in öffentlichen und privaten Bereichen sind einvernehmlich mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

Wegen ggf. notwendiger Verlegung von Fernmeldekabeln ist das FERNMELDEAMT LÜBECK, Postfach 555, 23546 Lübeck nach Möglichkeit 6 Monate vor Beginn von Baumaßnahmen über deren Einzelheiten zu unterrichten.

Die Abfallbeseitigung ist durch die ABFALLWIRTSCHAFTSGESELLSCHAFT STORMARN mbH sichergestellt. Besondere Entsorgungseinrichtungen als Gemeinschaftsmüllgefäßstandplatz, nur an den Leerungstagen der Müllabfuhr zu nutzen, sind an zwei Stellen des Plangebietes

vorgesehen. Hierdurch ist ein Einfahren von Müllfahrzeugen in die Erschließungsanlagen der GFL-Rechte nicht erforderlich.

Die Abwasserbeseitigung geschieht für das Baugebiet durch die zentrale Ortsentwässerung der GEMEINDE DELINGSDORF zum Klärwerk Bargtheide betrieben durch die Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH. Notwendige Ergänzungen der Entsorgungsleitungen und sonstigen Entsorgungseinrichtungen sind mit dem Entsorgungsträger im öffentlichen sowie im privaten Bereich einvernehmlich abzustimmen. Aufgrund der Geländesituation ist ggf. die Errichtung einer Abwasserpumpstation erforderlich. Sie ist wegen ihres untergeordneten Umfanges nach Möglichkeit in den Bereich der Grünfläche am Wendehammer anzuordnen. Hierfür sind jedoch über das Bauleitplanverfahren hinausgehende Planungen vorgesehen.

Die Oberflächenentwässerung ist durch das bestehende, hinreichend leistungsfähige Vorflutsystem des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes AMMERSBEK-HUNNAU sichergestellt. Notwendige Ergänzungen des Entsorgungssystem im öffentlichen wie auch im privaten Bereich sind mit dem Entsorgungsträger einvernehmlich abzustimmen.

Zur sicheren Ableitung anfallenden Oberflächenwassers sind neben den im Zuge der Erschließung zu errichtenden Sielleitungen weitere Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung und Regenwasserklärung erforderlich. Darüber hinaus ist ein Bereich vorhandener Regenwasserkanalisation umzulegen und an die künftige Gegebenheit des Plangebietes anzupassen.

Im Generalentwässerungsplan der Gemeinde sind grundsätzliche Aussagen zur künftigen Regenwasserklärung dieses Bereiches entwickelt. Aufgrund konkreter Fachplanungen ist nunmehr die Anlage einer Regenwasserkläranlage südlich außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Mit dieser Regenwasserkläranlage können über das vorliegende Plangebiet hinaus weitere umfangreiche bebaute Bereiche an zu erstellende moderne Regenwasserkläranlagen angeschlossen werden, so daß sich hiermit, trotz der baulichen Erweiterung, eine deutliche Verbesserung der Gesamtsituation ergibt.

Der Teich, im Südteil des Plangebietes, ist in dieses Regenwasserklär-
anlagen-system als Regenwasserrückhaltebecken im Nebenschluß
berücksichtigt. Hierdurch kann sichergestellt werden, daß er
im wesentlichen seine jetzige Funktion beibehält.

Als informeller Plan ist eine Übersicht der geplanten Regenwasser-
klär-anlage südlich des Plangebietes dieser Begründung als Anlage
beigefügt.

5. Maßnahmen zur Pflege der Landschaft:

Zur Pflege der Landschaft sind im Zuge der Ausbauplanungen der Stichstraße zum verkehrsberuhigten Bereich auch Anpflanzungen von Einzelbäumen vorzusehen. Hierbei soll mindestens die Anzahl der zu pflanzenden Einzelbäume die Anzahl der zu erstellenden Parkplätze entsprechen. Diese Bäume sind auf Dauer zu erhalten und entsprechend ihrer Eigenart zu pflegen.

Auf der Südseite wird das Plangebiet durch einen teils rudimentären Knick begrenzt, der jedoch nur teilweise innerhalb des Plangebietes liegt. Der Bereich mit den vorhandenen Großbäumen liegt außerhalb des Plangeltungsbereiches. Auf der Ostseite dieses Knickrestes ist die Anlegung eines neuen Knickes mit entsprechender landschaftsgerechter Anpflanzung vorgesehen.

In der Südwestecke des Plangebietes befindet sich ein Regenwasserrückhaltebecken mit Anbindung an eine Regenwasserkläranlage außerhalb des Plangebietes. Dieses Regenwasserrückhaltebecken ist entsprechend festgesetzt. Sein Randbereich ist als Grünfläche - Extensivgrünland - festgesetzt. Durch geeignete Maßnahmen, die entsprechend festgesetzt sind, soll dieser Bereich zur Verbesserung der Landschaftsqualität weiterentwickelt werden. Zur ökologischen Aufwertung des hier als Regenwasserrückhaltebecken genutzten Doppelteiches ist vorgesehen, den Durchfluß anfallenden Regenwassers aus nördlichen Gemeindeteilen herauszunehmen und diesen Doppelteich nur noch in Nebenschluß als Regenwasserrückhaltebecken zu nutzen. Hierbei ist jedoch sicher zu stellen, daß durch geeignete Maßnahmen seine jetzigen vielfältigen Nutzungen auch künftig erhalten werden können.

Zum Schutze und zur Entwicklung des Teiches ist eine extensiv genutzte Grünzone um den Teich im Plangebietsbereich vorgesehen. Diese Fläche soll Pufferfläche zur durch die Planung herangeführten Bebauung sein.

Auf die Erstellung eines Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan wird aufgrund des geringen Planungsumfanges verzichtet.

Erforderliche Maßnahmen zur Minimierung bzw. zum Ausgleich künftiger Landschaftseingriffe sowie entsprechende Rückbauten bestehender Land-

schaftseingriffe werden hinreichend durch die vorliegende Planung gesichert. Mit der hier vorgesehenen Maßnahme nach § 9 (1) 20 Baugesetzbuch wird unter Abwägung aller Belange ein hinreichender Ausgleich sichergestellt.

Weitere Maßnahmen zur Pflege der Landschaft sind nicht vorgesehen.

6. Maßnahmen zum Schutze vor schädlichen Immissionen:

Das Plangebiet wird auf der Nordseite von der Straße Dorfstraße begrenzt. Östlich abgesetzt des Plangebietes verläuft in nordsüdlicher Richtung die Bundesbahnstrecke Hamburg/Lübeck. Von der Straße Dorfstraße sind aufgrund des hier nur innerörtlichen Verkehrs keine zu berücksichtigenden Immissionen gegeben. Von der Bundesbahnstrecke Hamburg/Lübeck gehen schädliche Immissionen aus.

Aufgrund einer schalltechnischen Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 6 ist davon auszugehen, daß für östliche Randbereiche des Plangebietes passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. In der Planzeichnung sind hierfür entsprechende Flächen nach § 9 (1) 24 Baugesetzbuch festgesetzt für die durch Text weitergehende Maßnahmen getroffen sind. Dieses betrifft im wesentlichen grundrissgestaltende Maßnahmen.

Die schalltechnische Ermittlung ist Bestandteil dieser Begründung und als Anlage beigefügt.

7. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens:

Die Ordnung des Grund und Bodens ist im Wege der gütlichen Einigung zwischen den Grundstückseigentümern und der Gemeinde Delingsdorf vorgesehen.

Nur wenn das nicht, oder nur zu von der Gemeinde nicht tragbaren Bedingungen möglich ist, werden die entsprechenden Maßnahmen nach Teil IV und V des Baugesetzbuches (BauGB) 1986 (Umlegung gemäß §§ 45 ff BauGB, Grenzregelung gemäß §§ 80 ff BauGB, bzw. Enteignung gemäß §§ 85 ff BauGB) eingeleitet.

Die entsprechenden Maßnahmen sind aus der letzten Spalte des Eigentümerverzeichnisses zu ersehen.

8. Überschlägliche Ermittlungen der Erschließungskosten:

Zur Erschließung des Plangebietes sind im wesentlichen folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

Neuanlegung der Stichstraße mit Wendehammer und Parkplätzen in Längsaufstellung, Umbau und Neuerrichtung des Wendehammers am Ende der Straße Huskoppel sowie die zur Versorgung und Entsorgung dienenden Einrichtungen.

Die überschlägliche Ermittlung der Erschließungskosten ergibt folgendes:

A. Grunderwerb			
Stichstraße	23.280,00 DM		
Wendehammer	2.200,00 DM		25.480,00 DM
B. Verkehrsfläche			
Stichstraße	139.680,00 DM		
Wendehammer	96.160,00 DM		235.840,00 DM
C. Straßenentwässerung (40%)			
Stichstraße	19.200,00 DM		
Wendehammer	1.920,00 DM		21.120,00 DM
D. Straßenbeleuchtung			
Stichstraße	6.000,00 DM		
Wendehammer	2.000,00 DM		8.000,00 DM
E. Begrünung Straßenbäume			
Stichstraße	7.200,00 DM		
Wendehammer	3.000,00 DM		10.200,00 DM
			<hr/>
			300.640,00 DM
Planung und Abrundung ca. 15 %			44.360,00 DM
			<hr/>
			345.000,00 DM
			=====

Die Kosten zu A. bis E. sind Erschließungskosten im Sinne § 129 Baugesetzbuch 1986. Hiervon trägt die Gemeinde Delingsdorf 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

d.h. 34.500,00 DM

=====

Entsprechend der vorgesehenen Realisierung der Planung wird ein erster Teil im Haushalt der Gemeinde für das Jahr 1995 ausgewiesen und bereitgestellt. Gegebenenfalls ist die Erschließung durch einen privaten Erschließungsträger vorgesehen, dann entsteht kein Kostenanteil für die Gemeinde.

F. Schmutzwasserkanalisation

Stichstraße	49.500,00 DM	
Wendehammer	4.500,00 DM	
ggf. Pumpstation und Druckrohrleitung	45.000,00 DM	99.000,00 DM

G. Oberflächenentwässerung (60%)

Stichstraße	28.800,00 DM	
Wendehammer	2.880,00 DM	31.680,00 DM

H. Wasserversorgung

Stichstraße	24.200,00 DM	
Wendehammer	3.300,00 DM	27.500,00 DM

158.180,00 DM

Planung und Abrundung ca. 15 %

23.820,00 DM

182.000,00 DM

=====

Die Kosten für F. bis H. sind nicht Erschließungskosten im Sinne des § 129 Baugesetzbuch 1986. Sie werden daher anteilig von den betroffenen Grundstückseigentümern getragen.

Für die privaten Erschließungsanlagen in den festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechten wird zur Vereinfachung auf eine Kostenaufstellung verzichtet, da diese ohnehin von den betroffenen Grundstückseigentümern getragen werden.

9. Hinweise:

Die Grundstückseigentümer der Baugrundstücke sind auf den Bundesverband für den Selbstschutz hinzuweisen. Sofern Hochbaumaßnahmen in Verbindung mit unterirdischen Anlagen (Unterkellerung) geplant sind, ist darauf hinzuweisen, daß für den Bau von Hausschutzräumen z. Zt. öffentliche Zuschüsse bereitgestellt werden und zusätzliche Abschreibungsmöglichkeiten bestehen. Die zuständige Behörde, Bundesverband für den Selbstschutz, Dienststelle Schwerin, befindet sich in 19053 Schwerin, Am Packhof 1.

Von seiten des Versorgungsträgers SCHLESWAG AG sind unterirdische Hauptversorgungsleitungen übernommen. Dies geschieht mit dem Hinweis, daß von seiten des Versorgungsträgers SCHLESWAG AG keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen der Leitungen übernommen wird. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten in dem betroffenen Bereich ist die genaue Kabellage bei der zuständigen Betriebsstelle für den Kreis Stormarn, SCHLESWAG AG, Kurt-Fischer-Straße 52 in 22926 Ahrensburg, Tel.: (04102) 494550 zu erfragen.

Die vorstehende Begründung zum Bebauungsplan Nr. 6, Gebiet: Südlich Dorfstraße, rückwärtig Nr. 8 bis gerade Nr. 14, westlich Huskoppel Nr. 5 und Nr. 6 der Gemeinde Delingsdorf wurde von der Gemeindevertretung Delingsdorf gebilligt in Ihrer Sitzung am 12. Oktober 1994.

Delingsdorf, den 24. Februar 1995

Siegel



(Bürgermeister)

Stand der Begründung: April 1990; Februar 1994; August 1994; Febr. 1995;
April 1995;